

Monumentopreis
für Bielefeld und Umgegend, so-
wie bei sämtlichen Agenturen frei
im Hause gebracht 60 Pf. monat-
lich. Durch die Post bezogen
1.80 M. vierteljährlich exklusive
Bestellung.
Einzelnummer 10 Pf.

Erscheinungstage
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage täglich nachmittags.

Gernsprech-Anschluß Nr. 333.

Volkswacht

**Organ der Sozialdemokratie
für das östliche Westfalen und die lippischen Fürstentümer.**

Buchhandlung, Druckerei, Expedition und Redaktion: Schulstraße Nr. 20.

Nr. 85.

Bielefeld, Mittwoch, 13. April 1910.

Insertionspreis
für die einspaltige Notizseite oder
deren Raum 15 Pf. Bei Wieder-
holungen entsprechender Rabatt.

Insertaten-Ausnahme
bis 1/20 Uhr vormittags. Größere
Insertate müssen bis 5 Uhr abends
tags zuvor aufgegeben sein.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei und Buchhandlung
"Volkswacht"
A. Gerisch & So., Bielefeld.

21. Jahrg.

Schriftsteller Karl May als Privatkläger.

Berlin, 12. April. Der über das ganze Erdenrund bekannte, in allen Sprachen von Jung und Alt aller Nationen gelesene Schriftsteller Karl May stand heute als Privatkläger vor den Schranken des Charlottenburger Amtsgerichts, um den Schriftsteller und früheren Leipziger Zeitungsverleger Rudolf Leibius zur Rechenschaft zu ziehen wegen einer Beleidigung, die sich dieser in einem Briefe an die Kamerägerin Fräulein vom Scheidt in Weimar mit den Worten: "Karl May ist ein geborener Verbrecher" gegen ihn hatte zu schulden kommen lassen. Der Privatklaeger wurde vertreten durch Rechtsanwalt Paul Bredereck. Dieser beantragte, in eine umfangreiche Beweisaufnahme einzutreten, über das Vorleben des Privatklaegers, und führt zur Begründung seines Antrages folgendes an: "Der Privatklaeger gibt zwar zu, den Ausdruck „geborener Verbrecher“ an Karl May in jenem Briefe angemahnt zu haben, ich bestreite jedoch ganz entschieden, daß er sich damit schuldig gemacht hat. Wenn man sich das Vorleben des Privatklaegers vergegenwärtigt, so muß dem Privatklaegten unbedingt der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zugestanden werden. Schon in seiner Jugend, als Seminariist, verübte er verschiedene Diebstähle. Trotzdem gelang es ihm, auf einem anderen Schullehrseminar anzulernen, das Lehrerzonen zu bestehen und als Lehrer angestellt zu werden. Als neugebackener Lehrer erschien er zum Weihnachtsfest bei Vater und Mutter und beschautete diese mit tolbaren Gegenständen, die er, wie sich später herausstellte, seinem Logistawirt entwendet hatte. Am zweiten Weihnachtsfeiertag wurde er verhaftet und kurze Zeit darauf zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Aus dem Gefängnis entlassen, stahl er Dierische und Einbruchswerze und lebte fortan von Elbbrüchen, deren Dreistigkeit nicht nur das sächsische Erzgebirge, Karl Mays engere Heimat, sondern das ganze Königreich Sachsen und Böhmen in Aufzehr und Bestrafung verzeugte. Wieder wurde er ergreift und mit vier Jahren Zuchthaus und Überweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Buchthau im Jahre 1869 zog Karl May wieder Diebstähle und Einbrüche, und wurde ständig verfolgt. Er flüchtete in die erzgebirgischen und böhmischen Wälder, verbündete sich mit einem früheren Schulfreund, dem fahnenstolzen Soldaten Louis Krügel, der die Regimentstrafe um hundert Taler bestohlen hatte und beide bildeten nun eine Räuberbande, deren unbestritten Führer und Hauptmann Nobre hindurch Karl May war. In einer Höhle des erzgebirgischen Waldes bei Waldenburg zwischen Grünthal und Langenberg wohnte die Bande und unternahm von hier aus räuberische Überfälle auf Märkten, Reiseleute, Uhrmacher und Kaufleute. Die Polizei war machtlos. Militär suchte die Wälder ab, fand May und Krügel jedoch nicht. In der Uniform eines Gefangeneneinfuchters war May, seinen Freunden Krügel, dem er die Hände auf den Rücken gebunden hatte, vor sich herführend, durch die Militärfalte hindurchgetrieben. Jahrlang ging das Räuberweinen ungestrafft fort. Schließlich wurde ihn im Erzgebirge der Boden zu heiß. Er wandte sich nach Leipzig und von da nach Verübung eines großen Betriebsfeinds nach Münsterland. Hier erkrankte May am Nervenfieber. Als er in seinen Niederphantasien seine Seldentaten aufzuhängen, beim Krügel Angst, ergriß die Flucht und lebte nach Sachsen zurück, wurde ergreift, vom Kriegsgericht zu sechs Jahren Haftung verurteilt, entloß jedoch vom Königstein, wurde jedoch später abermals ergreift und zu 2½ Jahren Buchthaus verurteilt. Auch Karl May wurde endlich gefaßt und zu vier Jahren Buchthaus verurteilt. Er verbüßte die Strafe vom 2. Mai 1870 bis 2. Mai 1874 in Waldheim. Dieser Strafe folgten zwei Jahre Polizeiaufsicht. Ende dieser Strafe begann der Vertreter des Privatklaegten mit zahlreichen Beweisen. Es ging nun ausführlich auf die Befreiung May's als Veteran ein und übergab zum Beweise dafür das Manuskript einer literarischen Hochstapler und Dieb sei, dem Gerichte die Nr. 4 der Zeitschrift „Ueber den Waffern“, Jahrgang 1910, in welcher Benediktinerpater Dr. Ansgar Pöhlmann

May als literarischen Dieb brandmarkt und die Nummer der „Augsburger Postzeitung“ vom 10. Dezember 1909, in der nachgewiesen wird, wie Karl May seine blindgläubigen Anhänger zum besten hat und beschwindelt. 1903 ließ sich Karl May von seiner ersten Frau, der jetzigen Frau Emma Vollmer in Weimar scheiden und heiratete die 1902 engagierte Privatsekretärin, die Witwe Clara Blöhn. Zum Schluß dieser Ausführungen wies der Vertreter des Bellagten darauf hin, daß die Abmejung der Strafe ein derartiges Vorleben des Klägers zum mindesten außerordentlich strafmildernd ins Gewicht fallen müsse; ja, jedes Erachtens sei hier sogar die Anwendung des § 193 am Platze, worauf der Angeklagte freizusprechen wäre. Vor.: Herr Kläger, geben Sie die Strafen zu? Kläger: Die Strafen habe ich verbußt, ja. Es ist aber vieles ganz anders gewesen. Vor.: Welche Strafen wollen Sie in Abrede stellen? Kläger: Ich habe heute nichts hierüber zu sagen. Ich übergebe hiermit dem Gericht meine Antwort, die ich jetzt vorlesen werde. Der Vorsitzende weist jedoch das umfangreiche Schriftstück Karl Mays zurück. Bellagter: Auch ich lege großen Wert darauf, daß hier endlich einmal das Gericht Kartheit schaffe und der Buß von Prozeßfee, der schon seit fünf Jahren zwischen dem Kläger und mir besteht, endlich ein Ende nimmt. Schon in Leipzig, wo ich eine Zeitung lebte, hat mich der Kläger kontakt gemacht. Nach dem Umzug Karl Mays nach Berlin bin ich zu seiner geschiedenen Frau gegangen und habe sie um Prozeßmaterial gebeten, das ich später veröffentlicht habe. Daraufhin entzog May der Dame die 250 Mark monatlich betragende Rente, die er ihr zahlte. Sie geriet in bittere Not, so daß ich ihr von nun an monatlich 100 Mark zahlte. Nur verjüngte die unglaubliche Frau zwischen ihrem geschiedenen Mann und ihr eine Verbindung herbeizuführen. Ihr stand als beste Freundin in diesem Gemüth die Kamerägerin Fräulein vom Scheidt zur Seite. An diese Dame schrieb ich den Brief, in dem die Bezeichnung „geborener Verbrecher“ enthalten ist. Ich behaupte endlich, daß jedes Wort, was Herr May hier gelagt hat, unwahr ist und will den Beweis dafür antreten. Der Vertreter des Privatklaegten beantragt schließlich die Verhörführung eines Gerichtsbeschlusses über die Annahme oder Ablehnung seines Antrages, das Gericht wolle eine ausführliche Verhörführung über alle von ihm und dem Privatklaegten zur Sache vorgebrachten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mays zulassen und die Zeugen, die zu diesem Zwecke von dem Bellagten geladen worden sind, vernehmen. Nach kurzer Beratung verbindet das Gericht zum Erstaunen aller, daß der Bellagte zu 15 Mark Geldstrafe, eventuell drei Tagen Haft verurteilt worden ist. Der Vorsitzende zieht jedoch dieses Urteil sofort wieder zurück, als der Vertreter des Bellagten entschieden dagegen protestiert und zunächst fordert, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, sein Blaidoner zu holen. Mit Rücksicht auf die jetzt entstandene Situation sieht in seinem Blaidoner der Verteidiger von der Wiederlage ab und bittet, dem Bellagten den Schutz des § 193 zuzubilligen. Der Brief sei geschrieben worden unmittelbar nach der durch eine Reihe von Meineiden auftauchenden gelöwenen Entscheidung, durch die die Frau in die schwerste Bedrängnis gekommen war. Um ihr aus dieser zu helfen, habe sich der Bellagte der Frau angeboten. Der Bellagte hatte hemmisch ein großes Interesse daran, der Kamerägerin des Briefes, Fräulein vom Scheidt klar zu legen, daß sie sich um eine vergebliche Sache bemühe. Er bitte, falls das Gericht seinen Antrag auf ausführliche Beweisführung ablehne, für seinen Clienten um den Schutz des § 193. Der Kläger zum Wort aufgefordert, erklärt, mindestens ein bis zwei Stunden sprechen zu müssen, wird jedoch vom Vorsitzenden daran gehindert. Nach halbstündiger Beratung veründet der Vorsitzende das Urteil: Der Privatklaeger ist freizusprechen; ihm ist der Schutz des § 193 zuzubilligen. Daß er nicht leichtfertig in dem Briefe beleidigen wollte, zeigt der ganze übrige Inhalt desselben. Auch ist auf Grund der Personalaffären der Amishauptmannschaft Dresden - Neustadt und der vom Verteidiger hier vorgelegten Beweise als erwiesen anzusehen werden, daß die vom Verteidiger angeführten Tatsachen aus dem Vorleben Karl Mays der Wahrheit entsprechen, daß dieser die angeführten Strafen tatsächlich verbußt habe. Was seine literarische Widerwertigkeit betrifft, die der Kläger energisch bestreitet, so hat doch das Gericht als mehr unterstellt, daß er auch in literarischer Hinsicht anstößig sei. Der Bellagte mußte demnach freigesprochen werden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatklaeger zur Last.

S. 7 - unpaginiert